

**Rahmenstatut für die sprachregionale Medienarbeit
der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz
vom 4. August 2014
(revidierte Fassung vom 1. Dezember 2018)**

Einleitung

Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz über die Bedeutung der kirchlichen Medienarbeit

In ihrer Erklärung über die Bedeutung der kirchlichen Medienarbeit vom 9. Juli 2008 hat die Schweizer Bischofskonferenz festgehalten, dass sie «die kirchliche Medienarbeit als eine ihrer wichtigsten pastoralen Prioritäten ... betrachtet». Sie begründet dies wie folgt:

«Wir leben heute in einer Umwelt, die weitgehend von den Medien geprägt ist. Das Weltbild und die Lebensauffassung unserer Zeitgenossen wird zu einem grossen, wenn nicht zum grössten Teil von den Medien bestimmt. Auch was sie von der christlichen Botschaft und vom Leben der Kirche wahrnehmen und wie sie darüber urteilen, wird heute für die meisten Menschen fast ausschliesslich durch die Medien vermittelt.

In unserer Kultur, die teils von den Medien geschaffen, teils von ihnen weitergetragen und ausgedeutet wird, muss die Kirche mit ihrer Botschaft präsent sein. Deshalb muss die kirchliche Medienarbeit ausgebaut werden und hohe professionelle Qualität aufweisen. Grundlegend ist dabei die Forderung nach Transparenz und Glaubwürdigkeit. Das setzt bei allen kirchlich Verantwortlichen ein gutes Verständnis der Medienwelt und ihres Funktionierens voraus, sowie die Fähigkeit, sich in einer medien-gerechten Sprache auszudrücken.»¹

Organisation der Medienarbeit in sprachregionalen Medienzentren

Gestützt auf diese Erklärung sowie auf vertiefende Analysen zum Informationsfluss innerhalb der katholischen Kirche in der Schweiz und einen Businessplan beschlossen die Schweizer Bischofskonferenz, das Hilfswerk Fastenopfer und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz seinerzeit, die kirchliche Medienarbeit zu reorganisieren und die Kräfte in drei sprachregionalen Medienzentren zu bündeln.

Zweck des vorliegenden Rahmenstatuts

Das vorliegende Rahmenstatut, das von der Schweizer Bischofskonferenz im Einvernehmen mit den Mitfinanzierungsgremien erlassen wird, definiert die Rahmenbedingungen für die Arbeit dieser Medienzentren. Es regelt folgende Punkte:

- Grundauftrag
- Publizistische Grundausrichtung
- Eigenverantwortlichkeit der Trägerschaften und redaktionelle Unabhängigkeit
- Aufsicht über Finanzen, Organisation und publizistische Qualität
- Vorgehen bei wichtigen Personalentscheiden

¹ Vgl. <http://www.kommission-medien.bischoefe.ch/grundlagen-dokumente/erklaerung-sbk>.

Darüber hinaus bildet es die Grundlage

- für ein nationales Redaktionsstatut und
- für Leistungsvereinbarungen mit den Medienzentren.

1 Grundlagen

1.1 Theologische und pastorale Vorgaben

Die theologischen und pastoralen Vorgaben für Kommunikation und Medienarbeit der katholischen Kirche in der Schweiz sind im entsprechenden «Pastoralplan für Kommunikation und Medien der katholischen Kirche in der Schweiz» enthalten, welchen die Bischofskonferenz im Jahr 1999² erlassen hat. Was die grundsätzlichen Fragen betrifft, sind seine Aussagen nach wie vor gültig. Bezüglich der konkreten Zielsetzungen und Instrumente bedarf er allerdings der Ergänzung und Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des technologischen Wandels und der veränderten Gewohnheiten der Mediennutzung, wie sie im Apostolischen Schreiben «Die schnelle Entwicklung» von Papst Johannes Paul II. vom 24. Januar 2005 vom kirchlichen Lehramt aufgenommen werden.³

1.2 Kirchenrechtliche Grundlagen

Das vorliegende Rahmenstatut basiert auf dem Dekret der SBK vom 9. April 1987, das die dritte Serie von Partikularnormen der SBK zum neuen Kirchenrecht promulgiert. Zu can 772 § 2 CIC/83 hält es fest: «In bezug auf die Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen (Predigten, Katechesen, Vorträge) sind die offiziellen katholischen Arbeitsstellen für Radio und Fernsehen (in der deutschen Schweiz zusammen mit den von den Bischöfen beauftragten Kommissionen) bevollmächtigt, jene Personen um ihre Mitwirkung anzugehen, die gemäss canones 764, 766 und 831 zur Predigt befugt beziehungsweise zugelassen sind. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der zuständige Bischof einen Vorbehalt anmeldet.»⁴

1.3 Organisatorische und administrative Vorgaben

Die sprachregionalen Medienzentren erhalten einen erheblichen Teil der benötigten finanziellen Mittel im Rahmen der Mitfinanzierung gesamtschweizerischer und sprachregionaler Aufgaben der katholischen Kirche durch die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz. Demzufolge bilden

- die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen SBK und RKZ vom 11. Dezember 2015
- der Mitfinanzierungsvertrag SBK-RKZ vom 11. Dezember 2015, sowie
- das Organisationsreglement für die Zusammenarbeit von SBK und RKZ vom 14. November 2016,

die Grundlagen für die finanzielle, organisatorische und publizistische Steuerung und Aufsicht über die Arbeit der sprachregionalen Medienzentren⁵.

² Pastoralplan für Kommunikation und Medien der katholischen Kirche in der Schweiz (1999) : <http://www.kath.ch/index.php?na=13,1>.

³ http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_letters/documents/hf_jp-ii_apl_20050124_il-rapido-sviluppo_ge.html.

⁴ Publiziert in SKZ Nr. 18 vom 30. April 1987, 309 (dt); ME 4/aprile 1987, 200 (it); EM 20, 21.5.1987 (f).

⁵ Zugänglich unter <https://www.rkz.ch/metanav/downloads/zusammenarbeitmitfinanzierung-sbk-rkz/>.

2 Grundauftrag

Die drei sprachregionalen kirchlichen Medienzentren arbeiten im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz (und ihrer sprachregionalen Gremien DOK, COR, Bistum Lugano) sowie der RKZ.

Ihr Auftrag umfasst vier Bereiche, die jeweils sprachregional wie national umgesetzt werden sollen:

a) Information

- Erarbeitung und Aufbereitung journalistischer Inhalte zu kirchlichen, religiösen und gesellschaftlichen Themen für die mediale Öffentlichkeit.
- Bereitstellung von Plattformen für Informationsaustausch, Dialog und Debatte.
- Sicherstellung des gesamtschweizerischen Informationsflusses (intern und extern).

b) Verkündigung

- Betreuung jener Sendungen und Gefässe, in denen das jeweilige Medium unmittelbar im Dienst der Evangelisierung und der Pastoral dient.

c) Öffentlichkeitsarbeit

- Kommunikation und Vermittlung kirchlicher Themen und Anliegen innerhalb der katholischen Kirche und in der Öffentlichkeit sowie journalistische Begleitung von kirchlichen Kampagnen zu spezifischen Anliegen.

d) Dienstleistungen

- Ausbildung, Beratung und andere Serviceleistungen im Bereich Medienarbeit für kirchliche Gremien und Institutionen.

Die Medienzentren pflegen die partnerschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere in der Ökumene und in Kooperationen mit dem Service public, aber auch mit Anbietern in privater Trägerschaft.

Die Medienzentren erarbeiten die medialen Inhalte so, dass sie für die verschiedenen Kanäle (Online, Radio, TV, Print, Social Media etc.) verwendet werden können und sorgen für eine dem jeweiligen Kanal entsprechende Aufbereitung derselben.

3 Publizistische Grundausrichtung

3.1 Professionalität

Die Medienzentren arbeiten nach professionellen Kriterien (Relevanz, Transparenz, Aktualität, Interaktivität, Zielgruppenorientierung, Publikumsinteresse) und, in Übereinstimmung mit dem von der Schweizer Bischofskonferenz erlassenen Pastoralplans für Kommunikation und Medien, in redaktioneller Unabhängigkeit.

3.2 Orientierung an den kirchlichen Vorgaben

Bei ihrer Tätigkeit orientieren sich die Medienzentren und ihre Mitarbeitenden an den einschlägigen Dokumenten des kirchlichen Lehramts, insbesondere an den Ausführungen der pastoralen Instruktion «Communio et progressio» über den Dialog innerhalb der Kirche, den Dialog zwischen Kirche und

Welt sowie über den Dienst der Kommunikationsmittel für die Verkündigung des Evangeliums⁶.

3.3 Leitsätze

Daraus leiten sich folgende Leitsätze für die publizistische Grundausrichtung der Arbeit der Medienzentren ab:

1. Sie fördern die Informationen über das Wirken und die Botschaft der römisch-katholischen Kirche und informieren über die übrigen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie den Dialog mit der Gesellschaft. Sie informieren kompetent und transparent über aktuelle Vorgänge, um ihren Anspruchsgruppen die Beurteilung der Vorkommnisse und Entwicklungen zu erleichtern.
2. Sie bemühen sich um eine sachgerechte und zugleich verständliche Darlegung der Standpunkte der Verantwortlichen in Kirchen und Religionsgemeinschaften, in staatskirchenrechtlichen Organisationen und in der Gesellschaft zu religiösen und ethischen Fragen. Sie übersetzen theologische und kirchliche Positionen in den Erfahrungshorizont heutiger Mediennutzerinnen und -nutzer.
3. Sie verstehen sich als Plattformen, auf welchen auch (innerkirchliche) Konflikte angesprochen werden können. Dabei bemühen sie sich um eine dialogische Gesprächskultur, die am Konflikt und dessen Lösung wachsen will.
4. Sie treten ein für die Menschenwürde sowie für Toleranz und Respekt gegenüber anderen Überzeugungen und Glaubensbekenntnissen und berücksichtigen die medienethischen Grundwerte.
5. Bei offensichtlichen Angriffen auf die christlichen Grundwerte beziehen sie klar Stellung. Das gilt auch in politischen Fragen.

Mit diesen Leitlinien tragen die sprachregionalen Medienzentren zum Leben der kirchlichen Gemeinschaft der Katholikinnen und Katholiken in der Schweiz bei.

4 Eigenständigkeit der Trägerschaften und redaktionelle Unabhängigkeit

1. Die von den jeweiligen Trägerschaften erlassenen Regelungen (z.B. Vereinsstatuten, interne Organisationsreglemente) müssen im Einklang mit dem vorliegenden Rahmenstatut und dem nationalen Redaktionsstatut stehen.
2. Im Rahmen dieser Vorgaben üben die Medienzentren ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung aus.
3. Die redaktionelle Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit der Medienzentren wird durch ein Redaktionsstatut gewährleistet.

5 Aufsicht über Finanzen, Organisation und publizistische Qualität

(vgl. das Organigramm im Anhang).

⁶ http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_23051971_communio_ge.html.

Auf der Basis der bestehenden pastoralen und rechtlichen Grundlagen für die kirchliche Medienarbeit und der geltenden vertraglichen Regelungen und Reglemente für die Mitfinanzierung sind die Zuständigkeiten für die Aufsicht über Finanzen, Organisation und publizistische Qualität für die sprachregionalen Medienzentren wie folgt geregelt:

5.1 Die Schweizer Bischofskonferenz

- a) verabschiedet das von der zuständigen Fachgruppe erarbeitete Rahmenstatut sowie das nationale Redaktionsstatut für die sprachregionale Medienarbeit der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz unter der Voraussetzung, dass die RKZ ihm zugestimmt hat
- b) genehmigt (im Einvernehmen mit der RKZ) die Leistungsvereinbarungen
- c) beauftragt ihre Vertreter in der zuständigen Fachgruppe, Anliegen und allfällige Anträge der COR, der DOK oder des Bischofs von Lugano einzubringen

5.2 Die RKZ

- a) nimmt zum Rahmensstatut und zum nationalen Redaktionsstatut Stellung, ihre Zustimmung ist Voraussetzung für seine Verabschiedung durch die SBK
- b) genehmigt (im Einvernehmen mit der SBK) die Leistungsvereinbarungen
- c) befindet auf Antrag der Mitfinanzierungsgremien über Sondergesuche und Projektbeiträge der Medienzentren

5.3 Der Kooperationsrat und die Planungs- und Finanzkommission SBK – RKZ

nehmen ihren Auftrag gegenüber den Medienzentren auf der Basis der genannten Rechtsgrundlagen (s.o. 1.3) wahr

5.4 Die Kommission für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der SBK

- a) nimmt zuhanden der SBK zu Fragen der strategischen und publizistischen Ausrichtung der Medienarbeit Stellung und berät die Mitfinanzierungsorgane in diesen Fragen
- b) wertet die jährliche und die mehrjährige Berichterstattung der Medienzentren aus und verabschiedet eine Stellungnahme und Empfehlungen zuhanden der Mitfinanzierungsgremien und der Trägerschaften der Medienzentren.
- c) steht allen beteiligten Instanzen als Beratungsorgan zur Verfügung

5.5 Die zuständige Fachgruppe

- a) nimmt im Auftrag von SBK und RKZ die Aufsicht über die Finanzen, die Organisation und die publizistische Qualität der sprachregionalen Medienzentren wahr und unterbreitet diesen Gremien die erforderlichen Anträge für Entscheidungen sowie Beschlüsse zur Genehmigung
- b) erarbeitet (unter Einbezug der Kommission für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der SBK, der Medienzentren und der Finanzgeber) das Rahmenstatut und das Redaktionsstatut für die sprachregionale Medienarbeit zuhanden der SBK und beantragt bei Bedarf auch Änderungen desselben
- c) verabschiedet die Leistungsvereinbarungen und unterbreitet sie den beschlussfassenden Gremien von SBK und RKZ. Die Leistungsvereinbarungen regeln:
 - mittelfristige publizistische und unternehmerische Entwicklungsziele
 - die Vorgaben für Berichterstattung und Controlling.Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen darüber, welche Entscheidungen der Medienzen-

- tren der Fachgruppe zur Genehmigung vorgelegt werden müssen
- d) prüft die Evaluationsberichte über die auslaufende Vereinbarungsperiode sowie das jährliche Reporting
 - e) prüft Gesuche einzelner Medienzentren und Gesuche des Koordinationsausschusses um projektbezogene Sonderbeiträge der RKZ und unterbreitet entsprechende Anträge
 - f) genehmigt jene Beschlüsse, die gemäss Leistungsvereinbarung genehmigungspflichtig sind (z.B. strategisch relevante Kooperationsverträge)

5.6 Die Organe der Trägerschaften (Generalversammlungen, Vorstände)

- a) nehmen ihre Leitungsaufgabe sowie ihre Verantwortung als Arbeitgeber unter Berücksichtigung des Rahmenstatuts und des nationalen Redaktionsstatuts wahr
- b) sorgen für den Rückhalt der Medienzentren im kirchlichen Kontext und in der Medienlandschaft der jeweiligen Sprachregion

5.7 Der nationale Koordinationsausschuss

Der nationale Koordinationsausschuss besteht aus den Präsidenten der Trägerschaften und aus den Direktoren der Medienzentren. Er

- a) ist Ansprechpartner der zuständigen Fachgruppe für die Ausarbeitung, Anpassung und Kontrolle über die Umsetzung von Leistungsvereinbarungen
- b) bereitet die strategischen Stossrichtungen der Medienarbeit für die zuständige Fachgruppe pro Geschäftsjahr zur Genehmigung vor
- c) sorgt für eine abgestimmte Weiterentwicklung der Corporate Identity der Medienzentren und Absprachen bezüglich der Markenpolitik.

5.8 Die Direktorenkonferenz

Die Direktorenkonferenz besteht aus den Direktoren der drei sprachregionalen Medienzentren. Sie

- a) erarbeitet die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich der inhaltlichen und finanziellen Fragen, welche alle drei Medienzentren betreffen, zuhanden des nationalen Koordinationsausschusses oder der zuständigen Fachgruppe
- b) befindet über die jährliche Planung betreffend die Umsetzung der strategischen Stossrichtungen
- c) erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung der gesamtschweizerischen Zusammenarbeit auf redaktioneller Ebene (Content-Austausch, Nutzung und Bewirtschaftung von Quellen, Personaleinsatz bei Grossanlässen etc.)
- d) erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung in finanziellen Belangen (Werbung, Vermarktung, Einkauf)
- e) nimmt die strategische Aufsicht über die technischen und administrativen Dienste wahr
- f) stimmt die Zusammenarbeit bei Projekten mit externen Partnern ab
- g) koordiniert das Vorgehen im Zusammenhang mit der Qualifikation von Mitarbeitenden, z.B. im Rahmen gemeinsamer Schulungsangebote
- h) ist verantwortlich für die Weiterentwicklung des Angebots-Portfolios aus gesamtschweizerischer Sicht und konzipiert neue nationale Gefässe, Rubriken etc.

5.9 Die Direktoren

- a) nehmen die in den Stellenprofilen enthaltenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen für den operativen Betrieb wahr
- b) tragen die publizistische Gesamtverantwortung für die Tätigkeit der Medienzentren
- c) nehmen ihre Rolle in der Direktorenkonferenz aktiv wahr

6 Vorgehen bei der personellen Besetzung von Schlüsselpositionen

6.1 Schlüsselpositionen

Als Schlüsselpositionen gelten:

1. Der Direktor des sprachregionalen Medienzentrums
2. Die Redaktionsleiter von Cath.ch und Kath.ch
3. Für verkündigende Sendungen verantwortliche Mitarbeitende
4. Der für das deutsch- und westschweizerische Medienzentrum zuständige Leiter administrative Dienste
5. Der für alle sprachregionalen Medienzentren zuständige Leiter technische Dienste

6.2 Direktor

- a) Der Vorstand des sprachregionalen Medienzentrums führt das Auswahlverfahren durch und befindet über die Anstellung. Die Kandidat(inn)en, die in die engste Wahl kommen, werden einem Assessment unterzogen.
- b) Die Anstellung des Direktors erfolgt erst, nachdem das für die Medienarbeit zuständige Mitglied der SBK und der Präsident der zuständigen Fachgruppe der getroffenen Wahl zugestimmt haben.
- c) Zusätzlich müssen im Auswahlverfahren auch allfällige mit Partner-Institutionen (rts, rsi, srf u.a.) vereinbarte Regelungen beachtet werden.

6.3 Redaktionsleiter von Cath.ch und Kath.ch

- a) Der Vorstand des sprachregionalen Medienzentrums führt das Auswahlverfahren durch und befindet über die Anstellung.
- b) Die Anstellung des Redaktionsleiters von Cath.ch bzw. Kath.ch erfolgt erst, nachdem das für die Medienarbeit zuständige Mitglied der SBK und der Präsident der zuständigen Fachgruppe der getroffenen Wahl zugestimmt haben.

6.4 Verantwortliche für Verkündigende Sendungen

- a) Der Direktor des sprachregionalen Medienzentrums führt das Auswahlverfahren durch.
- b) Der Vorstand holt die Zustimmung des für die Medienarbeit zuständigen Mitglieds der SBK ein, das vorgängig die Stellungnahme der COR, der DOK oder des Bischof von Lugano einholt. Die Anstellung erfolgt nach Vorliegen der kirchlichen Beauftragung.

6.5 Leiter technische und administrative Dienste

- a) Der nationale Koordinationsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet über die Anstellung. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes jenes Medienzentrums, wo der jeweilige Leiter seinen Arbeitsplatz hat.
- b) Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand des Medienzentrums, wo der jeweilige Leiter seinen Arbeitsplatz hat.

7 Schlussbestimmungen

1. Das Rahmenstatut bedarf der Zustimmung der Kommission für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der SBK und wird von der zuständigen Fachgruppe beschlossen, und von der SBK nach Vorliegen der Zustimmung der RKZ genehmigt und in Kraft gesetzt.
2. Die Kommission für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der SBK hat dem revidierten Rahmenstatut an ihrer Sitzung vom 1. Juni 2018 zugestimmt.
3. Die zuständige Fachgruppe hat es an ihrer Sitzung vom 27. September 2018 beschlossen.
4. Die RKZ hat das revidierte Rahmenstatut an ihrer Plenarversammlung vom 30. November / 1. Dezember 2018 genehmigt, die SBK genehmigte es an ihrer ordentlichen Vollversammlung vom 26. bis 28. November 2018 und setzte es per 1. Januar 2019 in Kraft.
5. Das vorliegende Rahmenstatut ersetzt auch den bestehenden Vertrag SBK-KM vom 30. Dezember 1999.

Das obenstehende Rahmenstatut ist in der männlichen Form verfasst. Die weibliche Form gilt sinngemäss.

Bei Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung (=Originalfassung) als verbindlich.

Zürich/Freiburg, den 1. Dezember 2018

1125_Rahmenstatut_Revidierte_Fassung_20181201.doc

Anhang: Organigramm

